

LIZENZVEREINBARUNG

zur kommerziellen Nutzung der Wort- und Bildmarke „Weinviertel“

abgeschlossen am unten angeführten Tag zwischen der

Weinviertel Tourismus GmbH, 2170 Poysdorf, Wiener Straße 1, info@weinviertel.at

im Folgenden kurz „WTG“ genannt, einerseits und

Firma, Anschrift, Email, **Ansprechperson**, Funktion

im Folgenden kurz „Lizenznehmer“ genannt.

I. Präambel

Die „WTG“ ist Nutzungsberechtigte der nachstehenden Wort-Bildmarke, welche im Auftrag und auf Kosten der „WTG“ erstellt wurde:



Diesbezüglich handelt es sich um eine grafische Gestaltung des Wortes „Weinviertel“ in unterschiedlicher Größe bzw. in unterschiedlicher Farbgestaltung, jedoch stets mit dem gleichen Schriftzug.

Die Wort-Bildmarke soll ein einheitliches Erscheinungsbild der Organisationen, Produkte und Dienstleistungen der Region gewährleisten. Sie soll die Initiativen im Marketingbereich bündeln und dadurch die Schlagkraft und Wertschöpfung auf dem Markt und für die Region erhöhen. Der Markennutzer profitiert vom Image und der Marktkraft der Marke und stärkt im Gegenzug mit seinem Image die Marke.

II. Rechte und Nutzer

Die WTG räumt dem „Lizenznehmer“ nach Maßgabe der in der Vereinbarung sowie in den Richtlinien angeführten Bestimmungen das nicht-exklusive Recht ein, die in Punkt I. angeführte Bildmarke in der von der „WTG“ übergebenen Art und Weise **kommerziell** zu nutzen.

- Nutzungszweck: unternehmerisch
- Produktart/Produktname: _____
- Vertragsgebiet: Österreich
- Anwendungsbereich: _____

Eine darüber hinaus gehende Nutzung durch den „Lizenznehmer“ bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens der „WTG“.

III. Entgelt

Der Lizenznehmer hat für die Zurverfügungstellung der Marke nachstehendes Entgelt zu bezahlen:

1. eine einmalige Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 100,-
sowie
2. eine jährlich zu bezahlende Lizenzgebühr in der Höhe von € 50,-

Die oben angeführten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Entgelt ist binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 10 % Zinsen vereinbart. Die Verrechnung der Jahresgebühr erfolgt pro Kalenderjahr, jeweils per 15. Jänner eines Jahres im Voraus. Für jedes begonnene Kalenderjahr ist die Gebühr anteilig pro Monat zu bezahlen.

IV. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den gegenständlichen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Quartalsende (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) schriftlich aufzukündigen. Im Fall der Kündigung des Vertrages seitens der WTG, wird dem Lizenznehmer gestattet, für die Dauer eines Jahres nach Vertragsbeendigung vorhandene Druckmaterialien aufzubauchen.

Für den Fall, dass der „Lizenznehmer“ gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt, ist die „WTG“ berechtigt, die Nutzungsberechtigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. In diesem Fall ist auch die Verwendung vorhandener Druckmaterialien mit sofortiger Wirkung untersagt.

V. Richtlinie für die Vergabe und Benutzung der Marke

Der „Lizenznehmer“ bestätigt die Richtlinie für die Vergabe und Benutzung der Marke erhalten und gelesen zu haben. Diese Richtlinie wird ausdrücklich zum Inhalt der gegenständlichen Vereinbarung erhoben.

VI. Konventionalstrafe

Sollte der Lizenznehmer gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen, so wird dieser gegenüber der „WTG“ schadenersatzpflichtig. Die „WTG“ ist berechtigt, jedenfalls eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale in der Höhe von € 5.000,- pro Verstoß vorbehaltlich eines darüber hinaus gehenden Schadens gegenüber dem vertragsbrüchigen Lizenznehmer geltend zu machen.

VII. Allgemeines

Die Übertragung der Nutzungsberechtigung oder deren Einbringung in ein anderes Unternehmen/in eine andere Gesellschaft ist nur mit schriftlicher Zustimmung der „WTG“ gestattet.

Der „Lizenznehmer“ ist nicht berechtigt die Rechte an Dritte weiterzugeben.

Der „Lizenznehmer“ hat die Wort- und Bildmarke in der von der „WTG“ vorgegebenen Qualität zu verwenden. Die „WTG“ hat das Recht, die vereinbarte Qualität zu überwachen und den Vertrieb minderwertiger Produkte zu untersagen

Der „Lizenznehmer“ hat die „WTG“ hinsichtlich etwaiger Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

Die „WTG“ ist berechtigt, die Schutzrechte jederzeit zu ändern oder durch neue zu ersetzen. Der „Lizenznehmer“ kann daraus keine Ansprüche oder Rechte ableiten.

Für den Fall etwaiger Streitigkeiten vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des für 2100 Korneuburg sachlich zuständigen Gerichtes. Anzuwenden ist österreichisches Recht.

Etwaige staatliche Gebühren aus diesem Vertrag gehen zu Lasten des „Lizenznehmers“.

Poysdorf, am _____

WTG

Ort, Datum

Lizenznehmer